

Haushalt 2022



Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung	3
Vorbericht zum Haushaltsplan	7
Stellenplan	12
Haushaltsplan	23
Haushaltssicherungskonzept	24

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 10. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
3.040.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
2.962.000 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
3.037.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
2.949.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
489.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
1.063.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
300.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
45.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 400.000 veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 400.000 € veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 100.000 EUR erhoben.

Die Verbandsumlage setzt sich gem. § 12 (1) der Zweckverbandssatzung zusammen jeweils aus einem Sockelbetrag von 7.500 EUR je kommunalem Verbandsmitglied und einem variablen Anteil, der sich nach den drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Festlegung der Ränge für die Faktoren zur Bestimmung des variablen Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage:

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (260.276)	Erkelenz (43.411)	Jüchen (23.545)	Titz (8.606)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2021

Jedem Rang ist laut § 12 (1) der Zweckverbandsatzung ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	19,05 %
2	9,52 %
3	4,76 %
4	0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an dem variablen Anteil der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4,76 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage (inkl. Sockelbetrag von 7.500 € je Verbandsmitglied gem. § 12 (1) der Satzung):

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	224.670
Erkelenz	224.670
Jüchen	116.028
Titz	34.632

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung):

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	38.100
Erkelenz	38.100
Jüchen	19.040
Titz	4.760

§ 7

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW wird in 2022 erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltene Maßnahme ist bei der Durchführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

entfällt

§ 9

entfällt

§ 10

entfällt

Erkelenz, den 15.12.2021

gez. Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher